

# Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2010

Nr. 2010/1603

## Änderung der Schulleitungsverordnung

---

### 1. Ausgangslage

Mit der Einführung des Schulführungsmodells „Geleitete Schulen“ (Volksentscheid vom 24.4.2005, KRB Nr. VI 138/2004 vom 3.11.2004 und RRB Nr. 2004/1542 vom 6.7.2004) wurden die Kompetenzen und die Verantwortung im Bereich der Schule neu und eindeutig definiert. Die Schulleiter und Schulleiterinnen vor Ort sind für das Personal und die Schulführung verantwortlich, die kommunale Aufsichtsbehörde für die strategische Ausrichtung der Schule.

### 2. Erwägungen

Für den Übergang von der alten in die neue Organisationsstruktur wurde eine Übergangsfrist bis zum 1. August 2010 zugestanden. Bis zum 31. Dezember 2010 werden alle rechtlichen Schulträger der Volksschule und des Kindergartens als „Geleitete Schule im Normalbetrieb“ zertifiziert sein. In verschiedenen Gesprächen mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wurde erkannt, dass sich die Grundstruktur des Systems der geleiteten Schule bewährt hat und in den Gemeinden gut bis sehr gut umgesetzt wird.

In unserem Legislaturplan 2009 - 2013 (SGB 148/2009) beschreiben wir die Schulleitungen als Dreh- und Angelpunkt der lokal verankerten Schule. Ihrer zentralen Funktion entsprechend, soll die Handlungsfähigkeit erhöht werden. Deshalb soll mit einer markanten Ressourcenerhöhung dieses Ziel erreicht werden. Die Schülerpauschale für die Schulleitungstätigkeit soll um 40 Prozent erhöht werden, das heisst von 400 auf 560 Franken.

Die Schulleitungsverordnung vom 22. November 2005 (BGS 413.215.5) als rechtliche Grundlage für die Entschädigung der Schulleitungen und den Staatsbeitrag muss nun entsprechend geändert werden.

#### 2.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### § 2

Auf die Empfehlung von Besoldungsrichtwerten, die theoretische Pensenberechnung und die organisatorischen Hinweise wird neu verzichtet, da dies in den Aufgabenbereich und die Kompetenz der kommunalen Aufsichtsbehörden fällt.

##### § 3

Die bisherige Herleitung der Pauschalsatzberechnung wird nicht mehr ausgeführt. Der neue Pauschalbeitragsatz wird auf 560 Franken angehoben und unter Anwendung der Klassifikation nach bisherigem Verfahren subventioniert.

##### § 4

Da alle rechtlichen Schulträger per 31. Dezember 2010 als geleitete Schule im Normalbetrieb zertifiziert sein werden, entfallen die Beitragsberechtigungsphasen Start und Aufbau. Bei Aber-

kennung des Zertifikats wird neu ein Beitragsberechtigungsgrad von 60 Prozent definiert. Diese Massnahme hat zum Ziel, dass ein Schulträger raschmöglichst die Zertifizierung wieder erreicht.

#### § 5

Durch den Wegfall der in der Übergangsphase definierten Aufbauphase entfällt dieser Paragraf.

#### § 7

Durch den Wegfall des abschliessenden Attests aus der vorgängigen Aufbauphase sind Anpassungen vorzunehmen.

#### § 8

Die Ermittlung der massgebenden Schülerzahl bleibt wie bisher unverändert. Durch die mittlerweile veränderten Rechtsgrundlagen (Volksschulgesetz, Verordnung zum Volksschulgesetz und das neu eingeführte Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige) kann bezüglich Pensenbewilligungsprozess exakter auf die zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen verwiesen werden.

#### *§§ 9, 11 und Anhang*

Auf den Anhang der mathematischen Ausführungen wird verzichtet, da die Berechnungen aus dieser Verordnung ab 1. Januar 2011 nachvollzogen werden können. Dadurch entfällt der § 9. Das ausführende Berechnungsmoment zum Differenzenausgleich wird durch den Koeffizienten im § 11 ergänzt.

#### § 14

Werden willentlich falsche Angaben zu den Schülerzahlen gemacht, um einen höheren Staatsbeitrag zu erhalten, entfällt der Anspruch auf den Staatsbeitrag für die entsprechende Periode.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

# Änderung der Schulleitungsverordnung

RRB Nr. 2010/1603 vom 7. September 2010

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 7<sup>ter</sup> Buchstabe i des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

Die Schulleitungsverordnung vom 22. November 2005<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

### § 1. Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Entschädigung der Schulleitung und den Staatsbeitrag für die Schulleitung pro Einwohnergemeinde.

§ 2. Die Sachüberschrift lautet neu:

### § 2. Entschädigung der Schulleitung

§ 2 Absätze 2 - 5 und 7 werden aufgehoben.

§ 3 lautet neu:

### § 3. Höhe des Staatsbeitrages

<sup>1)</sup> Der Kanton leistet für die Schulleitung an Volksschulen und Kindergärten jährlich einen Pauschalbeitrag von 560 Franken pro innerkantonalen Schüler bzw. innerkantonale Schülerin des Kindergartens und der Volksschule (Stand 1. Januar 2006, massgebender Index für die Besoldungen des Staatspersonals 107,6915 Punkte; Index Mai 1993 = 100). Vorbehalten bleibt die Bewilligung des notwendigen Kredites durch den Kantonsrat.

<sup>2)</sup> Die beitragsberechtigten Kosten berechnen sich wie folgt: Anzahl innerkantonale Schüler und Schülerinnen multipliziert mit dem Pauschalbeitrag.

<sup>3)</sup> An die beitragsberechtigten Kosten wird ein Staatsbeitrag nach der Klassifikation für die Lehrerbesoldungen ausgerichtet.

§ 4 lautet neu:

### § 4. Beitragsvoraussetzung und Beitragsgrad

<sup>1)</sup> Grundvoraussetzung für die Ausrichtung des Staatsbeitrags für die Schulleitung ist die Anerkennung des Schulträgers als geleitete Schule.

<sup>1)</sup> BGS 126.515.851.1.

<sup>2)</sup> GS 100, 277 (BGS 413.215.5).

<sup>2</sup> Die Beitragsausrichtung erfolgt je nach Anerkennungsstatus abgestuft nach folgenden zwei Beitragsgraden:

- a) zertifizierte geleitete Schule: 100 %;
- b) als zertifizierte geleitete Schule aberkannt: 60 %.

§ 5 wird aufgehoben.

§ 7 lautet neu:

#### *§ 7. Beitragsberechtigung der Einwohnergemeinde*

<sup>1</sup> In die kantonale jährliche Beitragsberechnung werden alle bis zum 31. Dezember des Vorjahres berechtigten Schulen einbezogen.

<sup>2</sup> Unterjährig ausgestellte Zertifikate sind für das gleiche Jahr nicht subventionsberechtigt.

<sup>3</sup> Für Einwohnergemeinden mit gemischten Schulorganisationen gilt der höchste zutreffende Beitragsgrad.

§ 8 lautet neu:

#### *§ 8. Massgebende Schülerzahl*

<sup>1</sup> Zur Berechnung der innerkantonalen Schülerzahl und der Schülerzahl der einzelnen Einwohnergemeinde wird die Regelschule (inkl. anschliessendes fakultatives Schuljahr und Kindergarten) einbezogen.

<sup>2</sup> Massgebend ist ausschliesslich die vom Amt für Volksschule und Kindergarten im Rahmen der jährlichen Pensenbewilligung verifizierte innerkantonale Schülerzahl.

<sup>3</sup> Die innerkantonale Schülerzahl an Kreisschulen und Kreiskindergärten ist auf die Wohnsitzgemeinden aufzuteilen und im Rahmen des Pensenbewilligungsprozesses zu melden.

<sup>4</sup> Veränderungen im Schülerbestand nach Abschluss des Pensenbewilligungsprozesses werden nicht berücksichtigt.

§ 9 wird aufgehoben.

§ 11 lautet neu:

#### *§ 11. Differenzenausgleich*

Wird der im Lehrerbesoldungsgesetz festgelegte Gesamtanteil des Kantons an den beitragsberechtigten Kosten nicht erreicht oder überschritten, ist die entsprechende Differenz in demselben Kalenderjahr mit den Einwohnergemeinden in der Beitragsabrechnung gemäss dieser Verordnung mittels Koeffizient auszugleichen beziehungsweise in der jährlichen einmaligen Abrechnung für Geleitete Schulen abzurechnen.

§ 14 erster Satz lautet neu:

Werden die Bestimmungen über die Schülerzahlen nicht eingehalten, indem beispielsweise die von der zuständigen kommunalen Stelle im Pensenbewilligungsprozess gemeldeten Schülerzahlen nachweislich nicht den Tatsachen entsprechen, oder werden die im Pensenbewilligungsprozess definierten Fristen nicht eingehalten, so entfällt der Anspruch auf diesen Staatsbeitrag.

Der Anhang wird aufgehoben.

**II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler RRB**

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, MM, EM, LS, DK  
Amt für Volksschule und Kindergarten (10) Wa, YK, eac, Eg, uvb, MP  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil  
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn  
Verband Schulleitungen Solothurn, VSL SO, Albert Arnold, Schulhaus, 4556 Aeschi  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentdienste  
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS

Veto Nr. 236      Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Dezember 2010.

**Verteiler Verordnung**

Amt für Volksschule und Kindergarten (250)